

**Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Nauen vom 19. September 2011**
in der Fassung der 11. Änderungsfassung vom 01.01.2026
-StraGebSatz-

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08,[Nr.12], S.202, 207, § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr.17] und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr.07], S. 160 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Stadt Nauen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen, einschließlich ihrer Ortsteile, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- 3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist;
 - a) als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240 StVO),
 - b) soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
 - c) soweit ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden sein sollte, gilt als Gehweg ein Streifen parallel zur Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m.
- 4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Sie umfasst die Verpflichtung, die Gehwege nach Abs. 3, die Fußgängerüberwege und soweit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- 5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei

ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nauen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal monatlich, nämlich vom 1. bis zum 10. des Monats zu säubern.
Soweit aufgrund gefallenen Laubes/ Blüten/ Früchte Unfallgefahr besteht, gilt abweichend von Satz 1 eine Beseitigungspflicht bis zu einmal am Tag.
Zur Gehwegreinigung zählt auch die Reinigung des angrenzenden Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen), sie umfasst ferner die Beseitigung aller Fremdkörper, wie Weggeworfenes, Hundekot, Unkraut und Laub.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Eigentümer auf seine Kosten zu entsorgen.
- 2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,0 Meter von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- 3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- 4) Als abstumpfende Streumittel für Gehwege und Fahrbahnen sind Streusand, Granulat oder Splitt zu verwenden. Das Aufbringen muss besonders sorgfältig erfolgen, die Wirkung muss in den Zeiten des normalen Tagesverkehrs anhalten, gegebenenfalls ist wiederholt zu streuen.
- 5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- 6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- 7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Insbesondere sind für den Fußgängerverkehr Überquerungsmöglichkeiten zum Wechseln auf die andere Straßenseite zu berücksichtigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- 8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung zur Entfernung der Streumittel nach Beendigung ihrer Zweckerfüllung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Nauen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V. mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Nauen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern und die Zahl der monatlich durchgeführten Reinigungen.
- 2) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden Grundstücke maximal bis zu einer Flächengröße von 10.000 m² berücksichtigt. Mit Erreichen dieser Flächengröße entfällt, soweit es sich um Eckgrundstücke nach Absatz 3 handelt, außerdem die Veranlagung für die 2. und 3. Erschließungsstraße nach Absatz 3.

- 3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100%
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 85 %
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 65 %
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstandenen Gebührenaufschlag trägt die Stadt.
Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung 0,01490873 €.
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
- a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 18,37 €.
 - b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche 0,00991218 €.
- 5) Grundstückseigentümer, die mit ihrem Grundstück an einer Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs liegen, sind für die ihnen nach § 3 Abs. 6 entstehenden Mehraufwendungen von der Grundgebühr für die Winterreinigung befreit.
- 6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den nach Absatz 3 und 4 genannten Reinigungsarten und die Reinigungshäufigkeit ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- 7) Besteht ein Grundstück überwiegend aus Grundstücksteilen, die straßenreinigungsrechtlich als nicht erschlossen gelten, weil sie ackerbaulich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, kann auf begründeten formgebundenen Antrag (Anlage Selbstauskunft), der als nicht erschlossen geltende und in sich zusammenhängende Grundstücksteil bei der Heranziehung unberücksichtigt bleiben. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des neuen Bescheid Jahres vollständig vorliegen.

§ 6 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbauberechtigte bzw. sonstige Nutzungsberechtigte des durch die Straße erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides im Grundbuch als Eigentümer verzeichnet ist.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden ersten Januar des Jahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- 3) Die jährliche Benutzungsgebühr wird zum 30. Juni eines Jahres fällig. Hiervon abweichend wird die erstmalig und anteilig auf den Abrechnungszeitraum 2011 zu erhebende Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ergeht ein Gebührenbescheid nach Satz 1 zeitlich nach der Jahresveranlagung, wird der anteilige Gebührenbetrag bereits verstrichener Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens richtet sich nach § 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Hiernach können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2500€ geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. August 2005 –StraSatz- in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 05.07.2010 außer Kraft.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
der Stadt Nauen